



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. Januar 1968

Teil II Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
11.1. 68	Anordnung über die Anwendung von Normativen für den Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau .....	39
11.1. 68	Anordnung über die Einführung von Preisen für Leistungskomplexe nach Grobmengen für die Durchführung von Bauleistungen .....	41
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	42
	Hinweis auf Verkündungen Im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	42
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik .....	42

**Anordnung  
über die Anwendung von Normativen für den  
Bauzeitaufwand im industriellen Wohnungsneubau  
vom 11. Januar 1968**

Ausgehend von der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121), sind die Baubetriebe u. a. verpflichtet, beim Bau von Wohngebäuden durch die komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern. Um die Baubetriebe auf die Erreichung kürzester Bauzeiten bei niedrigsten Kosten und hoher Qualität der Erzeugnisse zu orientieren und um die Leistungen der Baubetriebe bei der Durchsetzung wissenschaftlich begründeter Technologien, insbesondere der Bauzeiten, zu messen, ist es erforderlich, Normative für die Bauzeiten festzulegen. Dazu wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Diese Anordnung gilt für alle Baubetriebe, die Wohnungsneubauten industriell herstellen bzw. an ihrer Herstellung beteiligt sind.

**§ 2**

Normative für die Bauzeit im Wohnungsneubau sind technisch-wirtschaftliche Kennzahlen für die Planung, Vorbereitung und Durchführung des Wohnungsneubaus, die auf eine optimale Bauzeit, eine kurzfristige Fertigstellung der Wohngebäude, die Verminderung des Bestandes an unvollendeten Investitionen, die rasche Einführung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Senkung der Baukosten orientieren. Sie sind entsprechend der fortschreitenden technischen Entwicklung und den Erfordernissen der technischen Revolution periodisch mit dem Ziel zu ergänzen, den Welthöchststand auf diesem Gebiet zu erreichen und mitzubestimmen. Die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Normative für den industriellen Wohnungsneubau wurden auf der Grundlage der vorhandenen Besttechnologien für den Wohnungsneubau

festgelegt und gelten als Zielstellungen zur Erreichung einer rationellen Produktion in den Betrieben des Wohnungsneubaues.

**§ 3**

Die Normative für den Bauzeitaufwand sind Grundlage für die Ausarbeitung der Bauablaufpläne und im Sinne des § 2 Maßstab für die wissenschaftliche Durchdringung der Produktion. Zur Erreichung der effektivsten Fertigungstechnik und Fertigungsorganisation und zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der festgelegten Normative sind durch die Betriebe des Wohnungsneubaues die betrieblichen Technologien und die angewandten Baukonstruktionen zu analysieren und Maßnahmen festzulegen, die zur Einhaltung bzw. Überschreitung der in den Besttechnologien festgelegten Kriterien, wie z. B. Arbeitszeit- und Materialaufwand, Gemeinkosten und Bauzeit führen. Die Einhaltung bzw. Überschreitung der Normative für den Bauzeitaufwand ist über die ständige Weiterentwicklung der betrieblichen Grundsatztechnologien zu sichern.

**§ 4**

Die in den Bauablaufplänen festgelegten Baubeginn- und Fertigstellungstermine, die sich aus den betrieblichen Grundsatztechnologien ergeben und im Bezirksharmonogramm vom Rat des Bezirkes bestätigt wurden, sind Grundlage für den Abschluß der Investitionsleistungsverträge und für die Kredite zur Finanzierung der unvollendeten Bauproduktion.

**§ 5**

(1) Die Normative für den Bauzeitaufwand sind entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung zu berechnen und umfassen für:

- mehrgeschossige Wohngebäude (bis einschließlich 5 Wohngeschosse) mit <sup>^</sup> 12 WE alle Arbeiten über Oberkante Fundament (ab Beginn der Kellermontage bzw. aufgehendes Kellermauerwerk) bis zur mangelfreien Übergabe des nutzungsfähigen Wohnblocks an den Auftraggeber
- vielgeschossige Wohngebäude und Wohnhochhäuser alle Arbeiten ab Montagebeginn des ersten Wohngeschosses bis zur mangelfreien Übergabe des nut-